

## SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im k1-Saal
Beschlussorgan	<b>Stadtrat</b>
Sitzungstag	30.04.2020
Beginn	16:00 Uhr
Ende	19:37 Uhr

### **I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

#### **Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:**

Bauregger Matthias	Jobst Johann
Blank Konrad	Kneffel Hans
Czegan Martin (bis 19:04 Uhr)	Kusstatscher Herbert
Dangschat Hans-Peter	Obermeier Paul
Danner Johannes	Schroll Reinhold
Danzer Thomas	Seitlinger Bernhard
Dorhuber Günther	Stoib Christian
Dzial Günter	Unterstein Konrad
Gampert-Straßhofer Stefanie	Wildmann Alfred
Gerer Christian	Winkels Gerti
Gineiger Margarete	Winkler Josef
Gorzel Roger	Winkler Reinhard
Grafetstätter Georg	Zembsch Helga
Haslwanter Andrea	Ziegler Ernst

#### **Nicht erschienen war(en):**

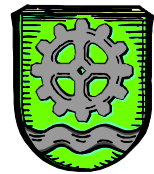
Hübner Rosemarie  
Liebetruth Gabriele

#### **Grund (un)entschuldigt:**

entschuldigt  
entschuldigt

### **II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans**

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



### III. Tagesordnung

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1214/1 und 1218, Gemarkung Stein a. d. Traun;  
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
2. Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger Nordost“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 551/7, Gemarkung Stein a. d. Traun, Watzmannstraße 41;  
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
3. Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1162/70 und 1162/71, Gemarkung Traunreut;  
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
4. Straßeninstandsetzung 2020;  
Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung
5. Information über eine „Eilentscheidung“ des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur
  - a) 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf für zwei Bereiche in der Waldhofstraße  
Änderungsbereich 1: Bereich „Sondergebiet Nußdorfer Küchenhaus“ Grundstück Fl.-Nr. 628, Gemarkung Nußdorf  
Änderungsbereich 2: Fl.-Nr. 502 Teilfläche, 501, 467, 417/2 und 630 (öffentlicher Feld- und Waldweg), Gemarkung Nußdorf  
Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit zwei Bebauungsplanverfahren
  - b) Bebauungsplan „Sondergebiet Nußdorfer Küchenhaus“, Erweiterung im Bereich der Fl.-Nr. 628, Gemarkung Nußdorf
  - c) Bebauungsplan „Waldhofstraße“, 1. Änderung und Erweiterung im Bereich Fl.-Nr. 502 Teilfläche, 467, 417/2 und 630 (öffentlicher Feld- und Waldweg), Gemarkung Nußdorf
6. Information über eine „Eilentscheidung“ des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur  
- erneuten Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „Seon-Ost“ der Gemeinde Seon-Seebruck
7. Information über eine „Eilentscheidung“ des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur  
- Aufstellung des Bebauungsplanes „Daxerau“ der Stadt Traunstein zur Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 524, 524/2, 524/3, 525/1, 525/4 und 525/5 der Gemarkung Hochberg, einer Teilfläche der Grundstücke Flur-Nrn. 182 und 182/10 der Gemarkung Au, einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 508 der Gemarkung Hochberg und einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 1037 der Gemarkung Traunstein



8. Festlegung des Leistungsverzeichnisses zur Speisenslieferung für städtische Kindertagesstätten
9. Stundung der Gewerbesteuer für die heimische Wirtschaft
10. Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2020/2021;
- 10.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)
- 10.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut
11. Wärmeverbund Sankt Georgen im Rahmen einer geförderten Klimaschutzmaßnahme;  
Verschiebung der Maßnahme und Ausstieg aus dem Förderprogramm
12. Fernwärme im Neubaugebiet Stocket: Ergebnisse der Untersuchung; Anschluss- und Benutzungsregelung
13. Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder
14. Abschiedsrede des ersten Bürgermeisters
15. Ansprache des zweiten Bürgermeisters



## IV. Beschlüsse

### 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1214/1 und 1218, Gemarkung Stein a. d. Traun; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:**

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein  
Schreiben vom 29.03.2019
- Stadtwerke Traunreut  
Schreiben vom 29.03.2019
- Gemeinde Chieming  
Schreiben vom 29.03.2019
- Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T  
Schreiben vom 12.04.2019
- Energienetze Bayern, RegionalCenter Traunreut  
Schreiben vom 24.04.2019
- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40  
Schreiben vom 30.04.2019
- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14  
Schreiben vom 24.04.2019

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:**

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**  
Schreiben vom 02.04.2019

„Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile (MS-Kabel) der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor



Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

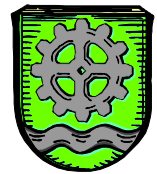
Die Hinweise zielen offenkundig auf neu zu erschließende Baugebiete. Sie werden zur Kenntnis genommen. In den Satzungstext wird unter D. Hinweise durch Text ein Passus zu bestehenden Versorgungsleitungen aufgenommen: „Bestehende Versorgungsleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern. Eventuell erforderliche Veränderungen bedürfen der Abstimmung mit dem Leitungsträger.“

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Hinweise zielen offenkundig auf neu zu erschließende Baugebiete. Sie werden zur Kenntnis genommen. In den Satzungstext wird unter D. Hinweise durch Text ein Passus zu bestehenden Versorgungsleitungen aufgenommen: „Bestehende Versorgungsleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern. Eventuell erforderliche Veränderungen bedürfen der Abstimmung mit dem Leitungsträger.“

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Hinweise zielen offenkundig auf neu zu erschließende Baugebiete. Sie werden zur Kenntnis genommen. In den Satzungstext wird unter D. Hinweise durch



Text ein Passus zu bestehenden Versorgungsleitungen aufgenommen: „Bestehende Versorgungsleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern. Eventuell erforderliche Veränderungen bedürfen der Abstimmung mit dem Leitungsträger.“

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**  
Schreiben vom 04.04.2019

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 31.10.2018 zur 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ Stellung genommen. Sie steht auch in der vorliegenden Fassung vom 13.12.2018, in welcher für die Teilgebietsfläche GE 4 die zulässige Wandhöhe von 8,0 auf 11,0 m erhöht wurde und u. a. eine Anpassung der Festsetzungen zum Schallschutz erfolgt ist, den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin grundsätzlich nicht entgegen.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme der Höheren Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Höheren Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Höheren Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**  
Schreiben vom 10.04.2019

**Stellungnahme:**

„Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange (einschließlich Altlasten) werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.



für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>11</b>	<b>0</b>	

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	<b>Beschluss:</b>
<b>29</b>	<b>0</b>	

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein**  
- **Bereich Landwirtschaft**  
Schreiben vom 15.04.2019

„Wir verweisen weiterhin auf unsere Stellungnahme zum Vorhaben vom 28.11.2018.“

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Zu den in der Stellungnahme vom 15.04.2019 erhobenen Einwendungen bezüglich der ökologischen Aufwertung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 13.12.2018 abgewogen: „Eine erforderliche ökologische Aufwertung hin zu einem artenreichen Grünland ist nur mit großteils Abtrag des Oberbodens und damit Abmagern der Standortverhältnisse zu erreichen. Ein Teil des Oberbodens wird auf der Fläche verbleiben. So kann die Biodiversität gegenüber dem Bestand und innerhalb der nährstoffbetonten landwirtschaftlichen Flur erhöht werden. Aufgrund der bereits gestörten Bodenverhältnisse wird die notwendige Bodenbewegung am gewählten Standort für vertretbar erachtet. Im Fall einer Ausgleichsfläche tritt die Ertragsfunktion des Bodens gegenüber der Lebensraumfunktion zurück. Am Planungsziel wird festgehalten.“

Tatsächlich funktioniert eine nachhaltig wirksame Ausgleichsmaßnahme auf der angebotenen Fläche am besten durch Reduzierung des Nährstoffpotentials. Gerade eher magere Offenlandlebensräume sind sehr artenreich und im Naturraum sehr selten geworden. Der Oberboden kann auf der restlichen Fläche des Grundstücks verteilt werden, die weiterhin als Grünland genutzt werden soll, so dass der Aufwand überschaubar ist.

Der Beschluss vom 13.12.2018 wird unverändert aufrechterhalten.

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>11</b>	<b>0</b>	

Zu den in der Stellungnahme vom 15.04.2019 erhobenen Einwendungen bezüglich der ökologischen Aufwertung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 13.12.2018 abgewogen: „Eine erforderliche ökologische Aufwertung hin zu einem artenreichen Grünland ist nur mit großteils Abtrag des Oberbodens und da-



mit Abmagern der Standortverhältnisse zu erreichen. Ein Teil des Oberbodens wird auf der Fläche verbleiben. So kann die Biodiversität gegenüber dem Bestand und innerhalb der nährstoffbetonten landwirtschaftlichen Flur erhöht werden. Aufgrund der bereits gestörten Bodenverhältnisse wird die notwendige Bodenbewegung am gewählten Standort für vertretbar erachtet. Im Fall einer Ausgleichsfläche tritt die Ertragsfunktion des Bodens gegenüber der Lebensraumfunktion zurück. Am Planungsziel wird festgehalten.“

Tatsächlich funktioniert eine nachhaltig wirksame Ausgleichsmaßnahme auf der angebotenen Fläche am besten durch Reduzierung des Nährstoffpotentials. Gerade eher magere Offenlandlebensräume sind sehr artenreich und im Naturraum sehr selten geworden. Der Oberboden kann auf der restlichen Fläche des Grundstücks verteilt werden, die weiterhin als Grünland genutzt werden soll, so dass der Aufwand überschaubar ist.

Der Beschluss vom 13.12.2018 wird unverändert aufrechterhalten.

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Zu den in der Stellungnahme vom 15.04.2019 erhobenen Einwendungen bezüglich der ökologischen Aufwertung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 13.12.2018 abgewogen: „Eine erforderliche ökologische Aufwertung hin zu einem artenreichen Grünland ist nur mit großteils Abtrag des Oberbodens und damit Abmagern der Standortverhältnisse zu erreichen. Ein Teil des Oberbodens wird auf der Fläche verbleiben. So kann die Biodiversität gegenüber dem Bestand und innerhalb der nährstoffbetonten landwirtschaftlichen Flur erhöht werden. Aufgrund der bereits gestörten Bodenverhältnisse wird die notwendige Bodenbewegung am gewählten Standort für vertretbar erachtet. Im Fall einer Ausgleichsfläche tritt die Ertragsfunktion des Bodens gegenüber der Lebensraumfunktion zurück. Am Planungsziel wird festgehalten.“

Tatsächlich funktioniert eine nachhaltig wirksame Ausgleichsmaßnahme auf der angebotenen Fläche am besten durch Reduzierung des Nährstoffpotentials. Gerade eher magere Offenlandlebensräume sind sehr artenreich und im Naturraum sehr selten geworden. Der Oberboden kann auf der restlichen Fläche des Grundstücks verteilt werden, die weiterhin als Grünland genutzt werden soll, so dass der Aufwand überschaubar ist.

Der Beschluss vom 13.12.2018 wird unverändert aufrechterhalten.

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**  
Schreiben vom 30.04.2019

„Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist es ausdrücklich zu begrüßen und zu befürworten, dass mit diesem Planvorhaben den Entwicklungsinteressen eines ortsansässigen Betriebs Rechnung getragen wird.“





Wir weisen zudem darauf hin, dass die Satzung ab B. Hinweise durch Planzeichen keine Numerierung enthält. Dem Verweis unter A.1 Art und Maß der baulichen Nutzung würde eine redaktionelle Ergänzung der Nummern zuträglich sein.

Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Zustimmung der Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen.

Das Planzeichen für die Geschossflächenzahl (unter A. 1.) sowie für die bestehenden Grundstücksgrenzen (unter B) wird in der Legende ergänzt.

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>11</b>	<b>0</b>	

Die Zustimmung der Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen.

Das Planzeichen für die Geschossflächenzahl (unter A. 1.) sowie für die bestehenden Grundstücksgrenzen (unter B) wird in der Legende ergänzt.

für	gegen	<b>Beschluss:</b>
<b>29</b>	<b>0</b>	

Die Zustimmung der Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen.

Das Planzeichen für die Geschossflächenzahl (unter A. 1.) sowie für die bestehenden Grundstücksgrenzen (unter B) wird in der Legende ergänzt.

**Satzungsbeschluss:**

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von AKFU Architekten und Stadtplaner, von Angerer | Konrad | Fischer | Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, gefertigte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1214/1 und 1218, Gemarkung Stein a. d. Traun, i. d. F. v. 13.12.2018 und der Begründung i. d. F. v. 13.12.2018, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen redaktionellen Ergänzungen als Satzung.

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>11</b>	<b>0</b>	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von AKFU Architekten und Stadtplaner, von Angerer | Konrad | Fischer | Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, gefertigte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes



„Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1214/1 und 1218, Gemarkung Stein a. d. Traun, i. d. F. v. 13.12.2018 und der Begründung i. d. F. v. 13.12.2018, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen redaktionellen Ergänzungen als Satzung.

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von AKFU Architekten und Stadtplaner, von Angerer | Konrad | Fischer | Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, gefertigte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1214/1 und 1218, Gemarkung Stein a. d. Traun, i. d. F. v. 13.12.2018 und der Begründung i. d. F. v. 13.12.2018, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen redaktionellen Ergänzungen als Satzung.

## 2. **Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger Nordost“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 551/7, Gemarkung Stein a. d. Traun, Watzmannstraße 41; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:**

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein  
Schreiben vom 25.02.2020
- Stadtwerke Traunreut  
Schreiben vom 26.02.2020
- Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40  
Schreiben vom 01.04.2020

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:**

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**  
Schreiben vom 26.02.2020

„Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:



Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**  
Schreiben vom 09.03.2020

**Stellungnahme:**

„Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange (einschließlich Altlasten) werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.



- **Landratsamt Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**  
Schreiben vom 11.03.2020

„Mit der o. g. Bebauungsplanänderung besteht aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14, wird zur Kenntnis genommen.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14, wird zur Kenntnis genommen.

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14, wird zur Kenntnis genommen.

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**  
Schreiben vom 18.03.2020

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

**Planung**

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll auf dem Grundstück Fl.Nr. 551/7 der Gemarkung Stein a. d. Traun (Watzmannstraße 41) ein Anbau an das bestehende Wohngebäude ermöglicht werden, um eine zweite seniorengerechte Wohneinheit zu schaffen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 900 m<sup>2</sup> und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

**Bewertung**

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger Nordost“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**  
Schreiben vom 26.03.2020

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 25.02.2020 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden hinsichtlich der vorhandenen Telekommunikationsleitungen und des „Merkblatts Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ergänzt.

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>11</b>	<b>0</b>	

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden hinsichtlich der vorhandenen Telekommunikationsleitungen und des „Merkblatts Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ergänzt.

für	gegen	<b>Beschluss:</b>
<b>29</b>	<b>0</b>	

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden hinsichtlich der vorhandenen Telekommunikationsleitungen und des „Merkblatts Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ergänzt.

- **Landratsamt Traunstein, Kommunalaufsicht, SG 2.20**  
Schreiben vom 24.03.2020

„Aus beitragsrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger Nordost“ keine Einwände.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 2.20, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>11</b>	<b>0</b>	

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 2.20, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	<b>Beschluss:</b>
<b>29</b>	<b>0</b>	

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 2.20, wird zur Kenntnis genommen.

**Satzungsbeschluss:****Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von **plg** | Planungsgruppe Strasser GmbH, Äußere Rosenheimer Straße 25, 83278 Traunstein, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger Nordost“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 551/7, Gemarkung Stein a. d. Traun, Watzmannstraße 41, i. d. F. v. 20.02.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 20.02.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von **plg** | Planungsgruppe Strasser GmbH, Äußere Rosenheimer Straße 25, 83278 Traunstein, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger Nordost“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 551/7, Gemarkung Stein a. d. Traun, Watzmannstraße 41, i. d. F. v. 20.02.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 20.02.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von **plg** | Planungsgruppe Strasser GmbH, Äußere Rosenheimer Straße 25, 83278 Traunstein, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger Nordost“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 551/7, Gemarkung Stein a. d. Traun, Watzmannstraße 41, i. d. F. v. 20.02.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 20.02.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

### 3. **Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1162/70 und 1162/71, Gemarkung Traunreut; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

<b>Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:</b>
---

- Stadtwerke Traunreut  
Schreiben vom 23.03.2020



- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein  
Schreiben vom 23.03.2020
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut  
Schreiben vom 09.04.2020

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:**

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**  
Schreiben vom 24.03.2020

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

#### **Planung**

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Dienstgebäudes für die Landespolizei auf dem Grundstück Fl.Nr. 1162/70 sowie einer Verdichterstation für das Erdgasnetz auf dem Grundstück Fl.Nr. 1162/71 (jeweils Gemarkung Traunreut) geschaffen werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 0,5 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan als Mischgebiet ausgewiesen. Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll der Geltungsbereich als „Fläche für den Gemeinbedarf - öffentliche Verwaltung“ (Fl.Nr. 1162/70) sowie als „Fläche für Versorgungsanlagen - Gas“ (Fl.Nr. 1162/71) festgesetzt werden.

#### **Bewertung**

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Mit Blick auf die Aktualisierung unseres Raumordnungskatasters bitten wir um entsprechende Mitteilung, sobald der Flächennutzungsplan bezüglich der verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanänderung angepasst/berichtigt wird (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 30, 31).“

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

Die entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Zuge des nächsten Änderungsverfahrens.





für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

Die entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Zuge des nächsten Änderungsverfahrens.

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

Die entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Zuge des nächsten Änderungsverfahrens.

- **Landratsamt Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**  
Schreiben vom 15.04.2020

„Mit der o. g. Bebauungsplanänderung besteht grundsätzlich Einverständnis. Nachfolgende Punkte sind zu beachten und zu überarbeiten.

Naturschutzfachlich und –rechtlich muss bezüglich § 44 BNatSchG die Betroffenheit von besonders geschützten Arten geklärt sein. Aus den bisherigen Unterlagen ist keine Prüfung dieser Angelegenheit ersichtlich.

Es befindet sich auf der Fläche ein gut durchmischter Bestand mit Eichen, Buchen und Nadelgehölzen sowie einer bestehenden Strauchschicht. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung für eine rechtsichere Planung ist hier unabdingbar und zu erarbeiten.

Hinweise bezüglich der grünordnerischen Festsetzungen.

- Festsetzungen von Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen sind mit der jetzigen Änderung möglich.
- Es stellt sich zudem die Frage, ob erhaltenswürdige Gehölze (Laubbäume direkt am Straßenrand, Eichen usw.) auf der Fläche zum Erhalt festgesetzt werden können. Dieses Vorgehen wird ausdrücklich empfohlen. Der Träger ist hier das Staatliche Bauamt Traunstein und hat somit Vorbildfunktion. Vermeidung hat vor Ausgleich Vorrang!

Die Wertigkeit alter Bäume für das Stadtklima ist wesentlich. Auch für den Arterhalt in einer Stadt sind Altbäume wertvolle Trittsteinbiotope, die nicht leichtfertig und unnötig beseitigt werden sollten.



In Bezug auf die Siedlungserweiterung Stocket, in direktem Umfeld, ist es durchaus sinnvoll, das Wohnumfeld durch kleine Grünflächen mit ausgewachsenen Baumbestände attraktiv zu gestalten.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Für dieses Grundstück besteht bereits seit 1987 Baurecht. Für das Vorhaben der Polizei wurde der Bebauungsplan bereits 2013 geändert (3. Änderung). Die laufende Änderung ist lediglich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (von Mischgebiet in Fläche für den Gemeinbedarf – öffentliche Verwaltung bzw. Fläche für Versorgungsanlagen –Gas). Für die übrigen Änderungen (Verschiebung der Baugrenze, Zulassung einer weiteren Ausfahrt auf die Kolpingstraße, teilweise (10 m<sup>2</sup>) Verlegung der Besucherstellplätze im Bereich der südlichen Grünfläche, Überschreitung der max. zulässigen seitlichen Wandhöhe für einen Funkmast und Zulassung einer Gabionenwand mit einer Höhe zwischen 0,50 m und 1,50 m an der Südgrenze) wäre keine Bebauungsplanänderung erforderlich gewesen. Diese Abweichungen hätten auch im Wege einer Befreiung genehmigt werden können. Ein Hinweis für den künftigen Bauherren, zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird in den Plan aufgenommen.

Zwischen dem bestehenden Gehweg und dem geplanten Gebäude entlang der Kolpingstraße besteht nur ein Abstand von 2,0 m. Hier besteht keine Möglichkeit, bestehende Bäume zu erhalten.

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>11</b>	<b>0</b>	

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Für dieses Grundstück besteht bereits seit 1987 Baurecht. Für das Vorhaben der Polizei wurde der Bebauungsplan bereits 2013 geändert (3. Änderung). Die laufende Änderung ist lediglich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (von Mischgebiet in Fläche für den Gemeinbedarf – öffentliche Verwaltung bzw. Fläche für Versorgungsanlagen –Gas). Für die übrigen Änderungen (Verschiebung der Baugrenze, Zulassung einer weiteren Ausfahrt auf die Kolpingstraße, teilweise (10 m<sup>2</sup>) Verlegung der Besucherstellplätze im Bereich der südlichen Grünfläche, Überschreitung der max. zulässigen seitlichen Wandhöhe für einen Funkmast und Zulassung einer Gabionenwand mit einer Höhe zwischen 0,50 m und 1,50 m an der Südgrenze) wäre keine Bebauungsplanänderung erforderlich gewesen. Diese Abweichungen hätten auch im Wege einer Befreiung genehmigt werden können. Ein Hinweis für den künftigen Bauherren, zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird in den Plan aufgenommen.



Zwischen dem bestehenden Gehweg und dem geplanten Gebäude entlang der Kolpingstraße besteht nur ein Abstand von 2,0 m. Hier besteht keine Möglichkeit, bestehende Bäume zu erhalten.

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Für dieses Grundstück besteht bereits seit 1987 Baurecht. Für das Vorhaben der Polizei wurde der Bebauungsplan bereits 2013 geändert (3. Änderung). Die laufende Änderung ist lediglich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (von Mischgebiet in Fläche für den Gemeinbedarf – öffentliche Verwaltung bzw. Fläche für Versorgungsanlagen – Gas). Für die übrigen Änderungen (Verschiebung der Baugrenze, Zulassung einer weiteren Ausfahrt auf die Kolpingstraße, teilweise (10 m<sup>2</sup>) Verlegung der Besucherstellplätze im Bereich der südlichen Grünfläche, Überschreitung der max. zulässigen seitlichen Wandhöhe für einen Funkmast und Zulassung einer Gabionenwand mit einer Höhe zwischen 0,50 m und 1,50 m an der Südgrenze) wäre keine Bebauungsplanänderung erforderlich gewesen. Diese Abweichungen hätten auch im Wege einer Befreiung genehmigt werden können. Ein Hinweis für den künftigen Bauherren, zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird in den Plan aufgenommen.

Zwischen dem bestehenden Gehweg und dem geplanten Gebäude entlang der Kolpingstraße besteht nur ein Abstand von 2,0 m. Hier besteht keine Möglichkeit, bestehende Bäume zu erhalten.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**  
Schreiben vom 20.04.2020

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 19.03.2020 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei



der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden hinsichtlich der vorhandenen Telekommunikationslinien und des Merkblatts „Baumpflanzungen“ ergänzt.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden hinsichtlich der vorhandenen Telekommunikationslinien und des Merkblatts „Baumpflanzungen“ ergänzt.

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden hinsichtlich der vorhandenen Telekommunikationslinien und des Merkblatts „Baumpflanzungen“ ergänzt.

- **Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**  
Schreiben vom 23.04.2020

„Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Eine Gebietsfestsetzung als „ÖV“ ist nicht korrekt. Es ist eine Gemeinbedarfsfläche mit näherer Bestimmung „Öffentliche Verwaltung“ festzusetzen. Das Planzeichen unter Punkt 4.1 PlanZV für „Öffentliche Verwaltung“ ist zu verwenden. Somit kann im Plan der Einschrieb und in der Legende der Punkt „ÖV“ komplett entfallen.

Die in der Legende aufgeführte Fläche für Gemeinbedarf ist bzgl. der Darstellung dahingehend zu korrigieren, dass sinnvoller Weise die Innenfläche ohne Farbe und nur die violette Umrandung mit abgrenzender schwarz gepunkteter Linie (wie im Plan) dargestellt wird.



Im Plan dürfte ein technischer Zeichenfehler bei der südlichen Umrandung vorliegen, da hier die private Grünfläche die Darstellung verdeckt. Dies sollte richtiggestellt werden.

Weiterhin ist im Plan im Bereich der südlich festgesetzten Grünfläche eine schwarze Doppellinie erkennbar, deren Bedeutung und Verlauf unklar ist. Sollte es sich hier möglicherweise um die gemäß C.3. zulässige Stützmauer handeln, so reicht es aus, wenn das wie bereits erfolgt textlich festgesetzt ist. Dadurch kann eine unnötige Zeichenüberlagerung im Plan vermieden werden.

Die Festsetzung „ao - abweichende offene Bauweise“ ist nicht korrekt. Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO müsste eine abweichende Bauweise festgesetzt werden. Zur Erklärung der abweichenden Bauweise ist die maximal zulässige Länge des Baukörpers (also > 50 m, in diesem Fall max. 70 m) in Form einer offenen Bebauung zu erklären.

Zu dieser Festsetzung sollte im übrigen auch in der Begründung eine Erläuterung hinsichtlich folgender Aspekte erfolgen wie z. B.:

- Begründung der Baukörperlänge (Bedarf, Nutzungskonzept, funktionelle Zusammenhänge etc.)
- Einfügung des/der Baukörper(s) in die gebaute Umgebung, d. h. befinden sich bereits ähnliche Bauformen in der näheren Umgebung
- Frage einer möglichen Riegelwirkung bzw. gegensteuernde Elemente (z. B. abfallendes Gelände von Süd nach Nord)
- Geländebeschaffenheit und -modellierung, möglicherweise auch dadurch Minderung einer fraglichen Riegelwirkung etc.
- Funktion der Eingrünung im Bereich der Geländestufe südlich der Bebauung

Als „vorgeschlagene Baukörper“ sind Flächen mit deutlich kürzeren Abmessungen dargestellt. Hierzu sollte die Begründung Aufschluss geben.

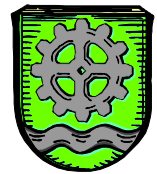
Alternativ wird empfohlen, die vorgeschlagenen Baukörper komplett aus der Plandarstellung zu nehmen, weil dies zu Irritationen führt. Mit der Regelung des Baufensters und der maximal zulässigen Baukörperlänge sind die erforderlichen Aussagen getroffen.

Für weitergehende Erläuterungen sollte die Begründung zur Bebauungsplanänderung genutzt werden.

Die Baugrenze ist als Strich-Strich-Punkt-Linie darzustellen. In der Legende ist das korrekt, im Plan dagegen nicht.

Soweit ersichtlich, wurde der Bebauungsplan durch die Änderung vom 21.03.2013 komplett überschrieben. Insoweit dürfte auch der Verweis auf die im übrigen darin geltenden Festsetzungen ausreichend sein.

Für die Zulässigkeit von Stellplätzen außerhalb der Baugrenzen sollte sicherheitshalber nochmal eine Klarstellung erfolgen.



Die Höhenlagedefinition ist nochmals dahingehend zu prüfen, ob diese für die geplante Bebauung auch tatsächlich zielführend ist. Besser wäre es, eine eindeutigere Festsetzung der Höhenlage OK RFB durch einen klar definierten Bezugspunkt vorzunehmen (z. B. OK RFB ..... m über/unter Bezugspunkt „xy“ = ..... m ü. NN).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Das grundsätzliche Einverständnis des Landratsamtes Traunstein, unteren Bauaufsichtsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

Die Gebietsfestsetzung „öffentliche Verwaltung“ wird gem. Planzeichenverordnung dargestellt.

Die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche wird in der Legende und im Plan im Bereich der südlichen Grünfläche berichtigt.

Die schwarze Doppellinie in der südlichen Grünfläche sollte die Stützmauer darstellen. Diese wird gem. der Empfehlung der unteren Bauaufsichtsbehörde zeichnerisch entfernt.

Die abweichende offene Bauweise wurde bereits in der 3. Änderung festgesetzt. Diese wird in eine abweichende Bauweise geändert und sowohl in den textlichen Festsetzungen als auch in der Begründung näher erläutert.

Die „vorgeschlagenen Baukörper“ werden aus der Plandarstellung entfernt.

Die Darstellung der Baugrenze wird im Planteil an die Legende angepasst.

Die Verweise auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Porschestraße“ vom 29.04.1987 und die 1. Änderung vom 05.02.1993 werden gestrichen.

Die Lage der Besucherstellplätze wird zur Klarstellung in den Plan aufgenommen.

Die Höhenlagedefinition ist bereits in der 3. Änderung festgesetzt worden. In der laufenden Änderung geht es lediglich um die Zulassung einer punktuellen Überschreitung der max. zulässigen Wandhöhe für einen Funkmast. Eine Änderung ist nicht veranlasst.

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Das grundsätzliche Einverständnis des Landratsamtes Traunstein, unteren Bauaufsichtsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

Die Gebietsfestsetzung „öffentliche Verwaltung“ wird gem. Planzeichenverordnung dargestellt.

Die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche wird in der Legende und im Plan im Bereich der südlichen Grünfläche berichtigt.

Die schwarze Doppellinie in der südlichen Grünfläche sollte die Stützmauer darstellen. Diese wird gem. der Empfehlung der unteren Bauaufsichtsbehörde zeichnerisch entfernt.



Die abweichende offene Bauweise wurde bereits in der 3. Änderung festgesetzt. Diese wird in eine abweichende Bauweise geändert und sowohl in den textlichen Festsetzungen als auch in der Begründung näher erläutert.

Die „vorgeschlagenen Baukörper“ werden aus der Plandarstellung entfernt.

Die Darstellung der Baugrenze wird im Planteil an die Legende angepasst.

Die Verweise auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Porschestraße“ vom 29.04.1987 und die 1. Änderung vom 05.02.1993 werden gestrichen.

Die Lage der Besucherstellplätze wird zur Klarstellung in den Plan aufgenommen.

Die Höhenlagedefinition ist bereits in der 3. Änderung festgesetzt worden. In der laufenden Änderung geht es lediglich um die Zulassung einer punktuellen Überschreitung der max. zulässigen Wandhöhe für einen Funkmast. Eine Änderung ist nicht veranlasst.

### Satzungsbeschluss:

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von der Stadt Traunreut, Abteilung 3 – Bauen und Stadtentwicklung, Rathausplatz 3, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1162/70 und 1162/71, Gemarkung Traunreut, (im Bereich der Kolpingstraße), i. d. F. vom 13.03.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 13.03.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von der Stadt Traunreut, Abteilung 3 – Bauen und Stadtentwicklung, Rathausplatz 3, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1162/70 und 1162/71, Gemarkung Traunreut, (im Bereich der Kolpingstraße), i. d. F. vom 13.03.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 13.03.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von der Stadt Traunreut, Abteilung 3 – Bauen und Stadtentwicklung, Rathausplatz 3, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1162/70 und 1162/71, Gemarkung Traunreut, (im Bereich der Kolpingstraße), i. d. F. vom 13.03.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 13.03.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.



#### 4. **Straßeninstandsetzung 2020; Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung**

Die Straßeninstandsetzungsarbeiten 2020 im Stadtgebiet Traunreut sollten im Zeitraum vom 11.05.2020 bis 30.10.2020 durchgeführt werden.

Folgende Bereiche waren zur Instandsetzung vorgesehen:

- Asphaltdeckenbauarbeiten in der Kolpingstraße (Feinschicht)
- Asphaltdeckenbauarbeiten am Irsinger Berg (Feinschicht)
- Asphaltdeckenbauarbeiten in der Salzburger Straße, BA I (Feinschicht)
- Instandsetzung der GVB-Str. Höberich – Weiher, BA II,
- Instandsetzung der roten Asphaltflächen,
- Instandsetzung (Umbau auf Betonpflaster) des Gehwegs in der Werner-von-Siemens-Straße - Abschnitt (Hans-Böckler-Straße bis zur Firma Carglass).

Die Vergabeunterlagen wurden durch das Sachgebiet 312 – Tiefbau erstellt und über das Ausschreibungssystem des Bayer. Staatsanzeigers im März 2020 in einem Öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschrieben und den Bewerbern zur Verfügung gestellt.

Die Vergabeunterlagen wurden von einer Firma angefordert.  
Die Angebotseröffnung fand am 01.04.2020 statt  
Ein Angebot wurde fristgerecht vorgelegt.

Die Prüfung und Wertung des Angebotes erfolgte durch das Sachgebiet 312 – Tiefbau und erbrachte folgendes Ergebnis:

Die Kostenschätzung des Sachgebietes 312 – Tiefbau belief sich auf rund 309.400 €. Die Angebotssumme des eingereichten Angebotes beträgt 409.554,84€ brutto und liegt somit 100.154,84 € brutto (+ 32,3 %) über der Kostenschätzung.

Eine Rücksprache mit dem städt. Rechnungsprüfungsamt ist erfolgt.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die öffentliche Ausschreibung für die „Straßeninstandsetzungsarbeiten 2020 im Stadtgebiet Traunreut“ wird gemäß § 17 Abs. 1 VOB/A aufgehoben.

Die Bauleistungen werden mit einem geänderten Umfang je nach Dringlichkeit in einem freihändigen Vergabeverfahren nach VOB/A erneut ausgeschrieben.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die öffentliche Ausschreibung für die „Straßeninstandsetzungsarbeiten 2020 im Stadtgebiet Traunreut“ wird gemäß § 17 Abs. 1 VOB/A aufgehoben.





Die Bauleistungen werden mit einem geänderten Umfang je nach Dringlichkeit in einem freihändigen Vergabeverfahren nach VOB/A erneut ausgeschrieben.

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die öffentliche Ausschreibung für die „Straßeninstandsetzungsarbeiten 2020 im Stadtgebiet Traunreut“ wird gemäß § 17 Abs. 1 VOB/A aufgehoben.

Die Bauleistungen werden mit einem geänderten Umfang je nach Dringlichkeit in einem freihändigen Vergabeverfahren nach VOB/A erneut ausgeschrieben.

- 5. Information über eine „Eilentscheidung“ des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur**
- a) 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf für zwei Bereiche in der Waldhofstraße**  
**Änderungsbereich 1: Bereich „Sondergebiet Nußdorfer Küchenhaus“ Grundstück Fl.-Nr. 628, Gemarkung Nußdorf**  
**Änderungsbereich 2: Fl.-Nr. 502 Teilfläche, 501, 467, 417/2 und 630 (öffentlicher Feld- und Waldweg), Gemarkung Nußdorf**  
**Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit zwei Bebauungsplanverfahren**
- b) Bebauungsplan „Sondergebiet Nußdorfer Küchenhaus“, Erweiterung im Bereich der Fl.-Nr. 628, Gemarkung Nußdorf**
- c) Bebauungsplan „Waldhofstraße“, 1. Änderung und Erweiterung im Bereich Fl.-Nr. 502 Teilfläche, 467, 417/2 und 630 (öffentlicher Feld- und Waldweg), Gemarkung Nußdorf**

Der Gemeinderat Nußdorf hat am 10.02.2020 beschlossen, den rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nußdorf für zwei Bereiche in der Waldhofstraße zu ändern.

Im Änderungsbereich 1, „Sondergebiet Nußdorfer Küchenhaus“, soll der jetzige Geltungsbereich für die Fl.-Nr. 628/Teilfläche erweitert werden, um hier eine Holzlagerhalle mit integrierter Garage für die Firmenfahrzeuge errichten zu können. Dieser Bereich grenzt unmittelbar an das bestehende Betriebsgelände des Nußdorfer Küchenhauses an. Er ist zum Teil als Verkehrsfläche und im nördlichen Teil als Wiese genutzt. Im östlichen Bereich stehen Bäume, die einen Restbestand des dort auch ursprünglich südlich bestehenden Waldes darstellen und vom eigentlichen östlich angrenzenden Waldbereich durch einen gemeindlichen Weg getrennt sind.

Änderungsbereich 2 umfaßt den nördlichen Teil des geltenden Bebauungsplans „Waldhofstraße“. Dieser soll nördlich im Anschluß an die bestehende Bebauung

erweitert werden, um einen Schreinerhof mit integrierter Betriebsleiterwohnung errichten zu können.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist bebaut. Hier bestehen nach wie vor die Nutzungen, Heizung/Sanitär, Spenglerei sowie ein Fuhrunternehmen zusammen mit Wohnungen. Der Erweiterungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese genutzt.

Westlich in einer Entfernung von rund 150 m grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb an.

Dieser Bereich soll als Mischgebiet dargestellt werden; er besitzt eine ausreichende Größe als eigenständiges Mischgebiet.

Da bei Erweiterung der hier genannten Bebauungspläne auch der Flächennutzungsplan angepasst werden muss, sollen diese Bauleitplanverfahren im Parallelverfahren erfolgen.

**Mit Schreiben vom 09.03.2020 der Gemeinde Nußdorf wird die Stadt Traunreut an den v. g. drei Bauleitplanverfahren (15. Flächennutzungsplanänderungen, Bebauungspläne „Sondergebiet Nußdorfer Küchenhaus“ und „Waldhofstraße“) beteiligt.**

Da der Termin für eine Stellungnahme am 14.04.2020 abgelaufen ist, wurde folgende Stellungnahme als „Eilentscheidung“ abgegeben:

„Die Stadt Traunreut nimmt zu o. a. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 26.02.2020 und zu den beiden Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Nußdorfer Küchenhaus“ und „Waldhofstraße“, jeweils i. d. F. v. 26.02.2020, keine Anregungen vorgebracht.“

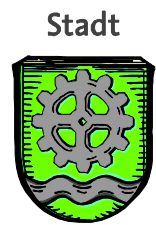
**Der Stadtrat nimmt diese Bekanntgabe zur Kenntnis.**

**Eine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.**

## **6. Information über eine „Eilentscheidung“ des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur - erneuten Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „Seeon-Ost“ der Gemeinde Seeon-Seebruck**

---

Auf den Grundstücken Flur-Nrn. 393, 659 und 660 in Seeon sollen zwei Gewerbebauten, sowie ein Mehrfamilienhaus mit ca. 12 Wohneinheiten errichtet werden.



Da im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan „Mischgebiet Seeon-Ost“, die Anzahl der Wohneinheiten pro Hauptgebäude auf 2 beschränkt ist, ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Aus diesem Anlass beschloss der Gemeinderat Seeon-Seebruck die Neuaufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seeon-Ost“.

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Seeon-Seebruck weist für den von der Bebauungsplanänderung betroffenen Bereich ein „Mischgebiet“ im Sinne von § 6 BauNVO aus.

Die Änderung des Bebauungsplans hat eine Gesamtfläche von 0,6 ha und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Seeon – Flur-Nrn. 393, 659 und 660.

Die Grundstücke Flur-Nrn.659 und 660 sind unbebaut.

Das Grundstück Flur-Nr. 393 stellt die „Altenmarkter Straße“ mit bestehendem Gehweg dar.

Anstelle der ursprünglichen Festsetzung als Mischgebiet, wird der Bereich der Neuaufstellung keiner Gebietskategorie nach BauNVO zugeordnet. Bei der geplanten Nutzung handelt es sich um eine mischgebietsähnliche Nutzung. Nachfolgend aufgeführte Nutzungen, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, sind zulässig.

Auf dem westlichen Grundstücksteil ist ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit ca. 12 Wohneinheiten, zuzüglich Tiefgarage geplant.

Nördlich des Wohngebäudes befinden sich ein Parkplatz sowie ein Nebengebäude, welches als Fahrradraum und Müllraum dienen soll.

Südöstlich des Wohngebäudes gliedert sich ein Carport an.

Auf dem östlichen Grundstücksteil sind zwei Gewerbebauten geplant. Das erste, eingeschossige Gebäude, direkt an der Altenmarkter Straße, soll als Bäckerei-Café oder Apotheke dienen.

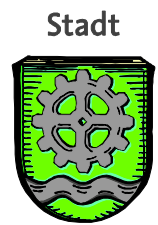
Im nach Süden zurückversetzten, zweigeschossigen Gewerbebau, zuzüglich Tiefgarage, sollen Arztpraxen und eine Pflegeeinrichtung untergebracht werden.

Zwischen den Gewerbebauten ist ein Parkplatz vorgesehen.

Die Nutzungsmischung ist mit einem Mischgebiet vergleichbar.

**Mit Schreiben vom 16.03.2020 der Gemeinde Seeon-Seebruck wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur erneuten Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seeon-Ost“ beteiligt.**

Der Stadtrat Traunreut hat in seiner Sitzung vom 23.01.2020 bereits seine Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seeon-Ost“ der Gemeinde Seeon-Seebruck abgegeben und dabei folgenden Beschluß gefaßt:



*„Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Mischgebiet Seeon-Ost“ der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 25.11.2019 keine Anregungen vorgebracht.“*

Da der Termin für eine Stellungnahme am 03.04.2020 abgelaufen ist, wurde folgende Stellungnahme als „Eilentscheidung“ abgegeben:

„Die Stadt Traunreut nimmt zu o. a. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Seeon-Ost“ der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 09.03.2020 wiederum keine Anregungen vorgebracht (gemäß Stadtratsbeschluss vom 23.01.2020 der Stadt Traunreut).“

**Der Stadtrat nimmt diese Bekanntgabe zur Kenntnis.  
Eine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.**

- 7. Information über eine „Eilentscheidung“ des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 GO zur  
- Aufstellung des Bebauungsplanes „Daxerau“ der Stadt Traunstein zur Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 524, 524/2, 524/3, 525/1, 525/4 und 525/5 der Gemarkung Hochberg, einer Teilfläche der Grundstücke Flur-Nrn. 182 und 182/10 der Gemarkung Au, einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 508 der Gemarkung Hochberg und einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 1037 der Gemarkung Traunstein**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Traunstein hat in seiner Sitzung vom 20.02.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Daxerau“ gebilligt. Das Verfahren wird nun mit einer erneuten öffentlichen Auslegung fortgeführt.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans erstrecken sich auf die Fläche des im Jahr 2016 aufgegebenen Tennis- und Squashcenters in der Daxerau in Traunstein sowie auf eine Fläche an der Bundesstraße 306.

Die Fläche im Geltungsbereich 1 soll im Zuge einer Nachnutzung als allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Dieses Wohngebiet trägt dazu bei, den dringenden Wohnungsbedarf in Traunstein zu decken. Aufgrund des durch die Realisierung der Planung verursachten weiteren Verkehrs und der damit verbundenen Immissionen auf den an die Straße angrenzenden Grundstücken ist auf der Fläche des Geltungsbereichs 2 die Errichtung einer Lärmschutzwand erforderlich.

Die Planung geht auf eine Initiative der neuen Grundstückseigentümerin zurück, die die im Geltungsbereich 1 liegenden Grundstücke Flst.-Nrn. 524, 525/1 und 525/4 der Gemarkung Hochberg vom bisherigen Eigentümer und Betreiber des



Tennis- und Squashcenters erworben hat. Die Planung entspricht der städtebaulichen Konzeption der Stadt und dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Sie ist daher für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich. Gleich geeignete Alternativstandorte stehen für die Planung nicht zur Verfügung.

Der Bebauungsplan umfasst 2 Geltungsbereiche:

Geltungsbereich 1:

Hier handelt es sich um das Gelände des ehemaligen Tennis- und Squashcenters. Der Geltungsbereich 1 umfasst die Grundstücke Flurnummern 524, 525/1, 525/4 und 525/5 der Gemarkung Hochberg, sowie Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 182 und 182/10 der Gemarkung Au, eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 508 der Gemarkung Hochberg. Das Gebiet liegt südlich des Schwimmbades der Stadt und östlich der Bundesstraße 306.

Geltungsbereich 2:

Die Fläche des Geltungsbereichs 2 liegt unmittelbar an der Bundesstraße 306. Auf dieser Fläche ist die Errichtung einer Lärmschutzwand zulässig. Der Geltungsbereich 2 umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 1037 der Gemarkung Traunstein.

Die Geltungsbereiche 1 und 2 haben eine Fläche von insgesamt etwa 1,8 ha.

**Mit Schreiben vom 13.03.2020 der Großen Kreisstadt Traunstein wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Daxerau“ der Stadt Traunstein zur Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 524, 524/2, 524/3, 525/1, 525/4 und 525/5 der Gemarkung Hochberg, einer Teilfläche der Grundstücke Flur-Nrn. 182 und 182/10 der Gemarkung Au, einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 508 der Gemarkung Hochberg und einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 1037 der Gemarkung Traunstein beteiligt.**

Der Stadtrat Traunreut hat in seiner Sitzung vom 21.06.2018 bereits seine Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Daxerau“ der Stadt Traunstein abgegeben und dabei folgenden Beschluß gefaßt:

*Wie im Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Traunstein lehnt die Stadt Traunreut auch die Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Daxerau“ ab.*

*Trotz der Inkraftsetzung der neuen „Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Traun auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Traunstein sowie der Gemeinden Siegsdorf und Surberg, Landkreis Traunstein, von Flußkilometer 22,65 bis Flußkilometer 28,8 (Gewässer I. Ordnung)“ am 11.11.2017 durch das Landratsamt Traunstein und dem damit verbundenen Herausfall des Geltungsbereichs des gegenständlichen Bebauungsplanes „Daxerau“ aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Traun, befürchtet die Stadt Traunreut nach wie vor Nachteile für die Unterlieger in ihrem Stadtgebiet, insbesondere aufgrund der hohen Verdichtung bei einer maximal*



*zulässigen GRZ von 0,8 sowie der geplanten Geländeanhebung in Hinblick auf das HQ Extrem um 0,15 m und dem damit verbundenen Retentionsraumverlust und lehnt deshalb die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes „Daxerau“ der Stadt Traunstein weiterhin ab.*

Da der Termin für eine Stellungnahme am 20.04.2020 abgelaufen ist, wurde folgende Stellungnahme als „Eilentscheidung“ abgegeben:

„Die Stadt Traunreut nimmt zu o. a. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung:

Seitens der Stadt Traunreut werden die Planungen der Großen Kreisstadt Traunstein zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Daxerau“ weiterhin abgelehnt, wie bereits in unserem Stadtratsbeschluss vom 21.06.2018 ausgeführt. Der Inhalt dieses Beschlusses ist weiterhin gültig und zu beachten.“

**Der Stadtrat nimmt diese Bekanntgabe zur Kenntnis.  
Eine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.**

## **8. Festlegung des Leistungsverzeichnisses zur Speisenlieferung für städtische Kindertagesstätten**

---

Die städtischen Kindertagesstätten mit der mittäglichen Speisenversorgung sind aufgrund einer Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes ab dem kommenden Kindergartenjahr 2020/2021 europaweit neu für 4 Jahre auszuschreiben. Die Kündigung der Speisenbelieferung mit dem örtlichen Anbieter erfolgte bereits unter Federführung des Rechnungsprüfungsamtes für unsere 4 städtischen Kindertageseinrichtungen fristgerecht zum Ablauf des jetzigen Kindergartenjahres. Nach intensiver Abwägung, sprach sich das Rechnungsprüfungsamt dafür aus die Ausschreibung der Speisenversorgung aufgrund der Schwierigkeit und Komplexität durch einen externen Dienstleister, der über die nötigen Erfahrungen und Sachkenntnisse verfügt, durchzuführen. Trotz der aktuellen Gegebenheiten aufgrund der Coronakrise ist es uns nach mehreren erfolglosen Anläufen gelungen, die Unternehmensberatungsgesellschaft Frank Bartels für die Durchführung des gesamten Ausschreibungsverfahrens zu gewinnen. Die geplante und neu auszuschreibende Speisenbelieferung ist an einen Cateringdienstleister für 2 Kinderkrippen, 1 Kindergarten und 1 Kindertagesstätte zu vergeben. Die Speisenausgabe soll wie bisher ausschließlich durch die eigenen Mitarbeiter in den Kindertagesstätten erfolgen. Im Jahresverlauf 2020 belaufen sich voraussichtlich die Gesamtkosten bei ca. 24.000 Essen auf ca. 75.000 Euro. Die Anzahl der Essen wird sich mit der vollständigen Betriebsaufnahme der Kindertagesstätte Schneckenhaus auf ca. insgesamt 34.000 Einheiten pro Kindergartenjahr steigern.

Herr Bartels von der Unternehmensberatungsgesellschaft stellt in seinem Vortrag die wesentlichen Grundlagen und Aspekte seines Leistungsverzeichnisses zur



Speisenbelieferung von einem 2-Gänge-Menu für die städtischen Kindertagesstätten vor.

Gesetzliche Anforderungen für eine **hygienische Be-/Anlieferung und Entsorgung** (HACCP):

- Die gesamte Speiserversorgung ist nach den Empfehlungen der DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtung für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren auszurichten.
- Für die ordnungsgemäße Anlieferung der Speisen mit geeigneten Fahrzeugen und entsprechend geschultem Personal mit Arbeitskleidung ist der neue Dienstleister verantwortlich.
- Das von der Stadt bereitgestellte Transportequipment (Thermopotte/Thermophoren) ist zu reinigen und rückzuführen.
- Die Belieferung umfasst auch die fachgerechte Entsorgung der Speisereste und des sonstigen Abfalls

Für die **Verpflegung** und damit auch bei der **Herstellung** von Speisen werden Produkte unterschiedlicher Convenience – Stufen unter Beachtung folgender Grundsätze verwendet:

Convenience-Stufe		Beispiele
küchenfertige Lebensmittel	1	entbeintes, zerlegtes Fleisch, geputztes Gemüse
garfertige Lebensmittel	2	Filet, Teigwaren, TK-Gemüse, TK-Obst
aufbereitungsfertige Lebensmittel	3	Salatdressing, Kartoffelpüree, Puddingpulver
regenerierfertige Lebensmittel	4	einzelne Komponenten oder fertige Menüs
verzehr-/tischfertige Lebensmittel	5	kalte Soßen, fertige Salate, Obstkonserven, Desserts

- Erlauben es die zeitlichen und personellen Kapazitäten, sind Produkte der Convenience-Stufen 1, 2 und 3 zu bevorzugen.
- Beim Einsatz von Convenience-Produkten der Stufen 4 und 5 sollten immer Lebensmittel der Convenience-Stufen 1 und 2 ergänzt werden.
- Erfordert die Herstellung der Speisen zahlreiche Prozessstufen (zum Beispiel Cook & Chill), ist der Einsatz von Gemüse und Obst aus den Convenience-Stufen 1 und 2 zu bevorzugen.
- Bei Gemüse und Obst sind aufgrund des höheren Nährstoffgehalts tiefgekühlte Produkte den Konserven (zum Beispiel Erbsen, Möhren, grüne Bohnen, Kirschen, Erdbeeren, o.ä.) vorzuziehen.

**Ernährungsphysiologische und sensorische Grundsätze:**

Das Aussehen, der Geschmack und die Konsistenz entscheiden unter anderem über die Akzeptanz des Essens, daher ist eine angemessene sensorische Qualität zu garantieren.



Mit zunehmender Warmhaltezeit gehen Vitamine aufgrund ihrer Thermolabilität verloren,

- daher darf die gesamte Warmhaltezeit nicht länger wie 3 Stunden betragen,
- die Lager-, Transport- und Ausgabetemperatur von kalten Speisen beträgt maximal 7 °C,
- die Warmhalte-, Transport- und Anlieferungstemperatur von warmen Speisen beträgt mindestens 68 °C.

Nach der Hauptausschusssitzung ging am 28.04.2020 bei der Stadtverwaltung ein Antrag der BL-Stadtratsfraktion ein:

Datum  
28.04.2020

Betreff: Stadtratssitzung am 30.04.2020

TOP 8 „Festlegung des LV zur Speisenlieferung für städtische Kindertagesstätten“

---

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ritter,

zu dem im Betreff bezeichneten TOP ersuche ich namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. um die Beantwortung folgender Fragen:

Wie sieht die Zeitschiene im Rahmen der nunmehr beabsichtigten europaweiten Ausschreibung aus? In welcher Sitzung des Hauptausschusses und/oder des Stadtrates ist realistischerweise mit einer Vergabeentscheidung zu rechnen?

2. Seit wann gibt es die Absicht, den Vertrag zur Speisenbelieferung durch den örtlichen Anbieter zu kündigen und diese Leistung neu auszuschreiben?
3. Welches Honorar wurde mit der Unternehmungsberatungsgesellschaft Frank Bartels für die Durchführung des gesamten Ausschreibungsverfahrens vereinbart? Hätte diese Leistung ausgeschrieben werden müssen?
4. Ist die Jugendsiedlung Traunreut e. V., von der das Essen bisher bezogen wurde, grundsätzlich in der Lage, die Ausschreibungskriterien zu erfüllen, oder befindet





sich in ihnen ein „K.O.-Kriterium“, das eine Teilnahme der Jugendsiedlung an der Ausschreibung nicht möglich macht?

Abschließend bitte ich noch, vor der Stadtratssitzung das in der Beschlussempfehlung der Verwaltung erwähnte Leistungsverzeichnis (Stand: 06.04.2020) als Bestandteil des Beschlusses in das Ratsinformationssystem einzustellen.

Für Ihr Bemühen wie immer dankend verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Josef Winkler)

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Das in der Sitzung vorgestellte Leistungsverzeichnis zur Speisenbelieferung dient als Grundlage zur Durchführung einer europaweiten Verpflegungsausschreibung mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 für unsere städtischen Kindertagesstätten. *Das dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Leistungsverzeichnis (Stand: 06.04.2020) ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für <b>8</b>	gegen <b>2</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
-----------------	-------------------	-----------------------------

Das in der Sitzung vorgestellte Leistungsverzeichnis zur Speisenbelieferung dient als Grundlage zur Durchführung einer europaweiten Verpflegungsausschreibung mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 für unsere städtischen Kindertagesstätten. *Das dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Leistungsverzeichnis (Stand: 06.04.2020) ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

*Frau Stadträtin Gineiger ist während der Abstimmung nicht im Saal.*

für <b>20</b>	gegen <b>8</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Das in der Sitzung vorgestellte Leistungsverzeichnis zur Speisenbelieferung dient als Grundlage zur Durchführung einer europaweiten Verpflegungsausschreibung mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 für unsere städtischen Kindertagesstätten. *Das dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Leistungsverzeichnis (Stand: 06.04.2020) ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

## 9. Stundung der Gewerbesteuer für die heimische Wirtschaft

### **Sachverhalt:**

Die aktuelle Verbreitung des Corona-Virus gefährdet nicht nur die Gesundheit der Bevölkerung, sondern bedeutet auch ein ernstes Problem für unsere heimische Wirtschaft. Auswirkungen auf den Mittelstand bzw. die Gastronomie, Handwerksbetriebe oder Industrie sind zu befürchten.

Neben EU, Bund und Land, die bereits staatliche Hilfen für Unternehmen angekündigt haben, sind auch die Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreis) gefordert.

Ein ebenso probates wie schnelles Mittel ist es, Unternehmen in wirtschaftlicher Notlage großzügig Stundungen der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen zu gewähren bzw. auf Stundungszinsen zu verzichten.

Um gleichzeitig evtl. Liquiditätsschwierigkeiten der Städte und Gemeinden zu vermeiden, wird in gleicher Weise der Landkreis Traunstein anteiligen Stundungen der Kreisumlage zugunsten der Städte und Gemeinden nachkommen.

Diese von Herrn Landrat Walch vorgeschlagene Vorgehensweise (ao Bürgermeisterdienstbesprechung vom 12.03.2020) wurde von allen anwesenden Bürgermeistern ausdrücklich begrüßt. Dabei ist ein einheitliches Vorgehen aller Kommunen von großer Wichtigkeit.

(i.ü. wurde zugesagt, dass es im Zusammenhang mit gewährten Stundungen durch die Städte und Gemeinden zu keinen rechtsaufsichtlichen Beanstandungen kommen wird)

### **Beschlussvorschlag 1:**

In Fällen deutlicher Umsatzeinbußen gewerbesteuerpflichtiger Unternehmen aufgrund von Auswirkungen durch den Corona-Virus wird der Bürgermeister ermächtigt, auf Antrag die Gewerbesteuervorauszahlungen zu stunden.



für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

In Fällen deutlicher Umsatzeinbußen gewerbesteuerpflichtiger Unternehmen aufgrund von Auswirkungen durch den Corona-Virus wird der Bürgermeister ermächtigt, auf Antrag die Gewerbesteuervorauszahlungen zu stunden.

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

In Fällen deutlicher Umsatzeinbußen gewerbesteuerpflichtiger Unternehmen aufgrund von Auswirkungen durch den Corona-Virus wird der Bürgermeister ermächtigt, auf Antrag die Gewerbesteuervorauszahlungen zu stunden.

### Beschlussvorschlag 2:

Auf Sicherheitsleistungen und Stundungszinsen wird verzichtet.

für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Auf Sicherheitsleistungen und Stundungszinsen wird verzichtet.

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Auf Sicherheitsleistungen und Stundungszinsen wird verzichtet.

### Beschlussvorschlag 3:

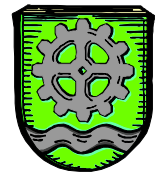
Die Stadt Traunreut beantragt ihrerseits beim Landkreis Traunstein eine anteilige Stundung der Kreisumlage, um eigene Liquiditätsschwierigkeiten zu vermeiden.

für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stadt Traunreut beantragt ihrerseits beim Landkreis Traunstein eine anteilige Stundung der Kreisumlage, um eigene Liquiditätsschwierigkeiten zu vermeiden.

für <b>29</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Die Stadt Traunreut beantragt ihrerseits beim Landkreis Traunstein eine anteilige Stundung der Kreisumlage, um eigene Liquiditätsschwierigkeiten zu vermeiden.



## **10. Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2020/2021;**

### **10.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)**

---

#### **- Gebühren**

In einem gemeinsamen Gespräch mit den Gemeinden Chieming und Nußdorf am 08.02.2020 wurden die Eckpunkte für die Zukunft der Musikschule Traunwalchen besprochen.

Eine Einigung erfolgte bei den bezahlten Vertragsstunden aller Musikschullehrer. Die Eckpunkte beziehen sich auf ca. 260 Unterrichtsstunden wöchentlich ohne Ferienüberhang bei ca. 750.000 Euro jährlicher Bruttopersonalkosten.

Die moderate Gebührenanhebung konnte damit unter 4 % erzielt werden. Eine weitere Steigerung der Überstunden wird damit vorerst vermieden.

Auf Basis der Einigung und der Haushaltsplanung für das Jahr 2020 erfolgte die neue Kalkulation der Musikschulgebühren für das kommende Musikschuljahr 2020/2021.

Zuletzt wurden die Gebühren mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 um durchschnittlich 3,97 % angehoben. Aufgrund der Tariferhöhungen und gekürzter Staatszuschüsse war ein neuerlicher Anstieg der Gebühren trotzdem unausweichlich. Die Zahl der abzurechnenden Unterrichtsstunden wird mit ca. 264 Wochenstunden angenommen. Die kostendeckenden Jahresgebühren und die nach Abzug der kommunalen Zuwendungen zu zahlenden Schülergebühren sind deshalb ab dem Schuljahr 2020/2021 um durchschnittlich 3,86 % anzuheben. Der Kommunalanteil steigt dabei um ca. durchschnittlich 3,89 % und beträgt 47,35 %.

#### **- Unterrichtsausfall**

Die Musikgebührensatzung regelt den Unterrichtsausfall unter anderem auch durch die unvermeidliche Verhinderung der Lehrkräfte. Es gibt jedoch keinen Passus für verlängerten Unterrichtsausfall bei höherer Gewalt. In die Musikschulgebührensatzung unter neu § 3 Abs. 4 wird aufgenommen:

„Wird die persönliche Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen aufgrund höherer Gewalt unmöglich, gilt die Erteilung von Musikschulunterricht für den betreffenden Zeitraum in Einzel- und Gruppenunterrichtsformen (bis 4 Schüler) mittels digitaler Unterrichtsformen im Internet als gleichwertiger Ersatz. Ensembles, Orchester, Musikalische Früherziehung und ähnliche Großgruppen sind von dieser Regelung ausgenommen.“

Mit Änderung der Gebührensatzung erfolgen eine Anpassung der Bestimmungen über die An- und Abmeldung zum Unterricht.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für	gegen	<b>Beschlussempfehlung:</b>
<b>10</b>	<b>0</b>	

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

*Herr Stadtrat Dangschat ist während der Abstimmung nicht im Saal.*

für	gegen	<b>Beschluss:</b>
<b>28</b>	<b>0</b>	

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

## **10.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut**

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt folgende ab dem Schuljahr 2020/2021 geltende Gebührentabelle unter Berücksichtigung des Kommunalanteils (durchschnittliche Gebührenerhöhung bei der Schülergebühr um 3,86%).

Unterrichtsart	Jahresgebühr kostendeckend EUR	Anteil- satz Schüler %	Schüler- jahres- gebühr EUR	Jahres- kommunal- anteil EUR
Einzelunterr. 45 Min.	2.593	49,36	1.280	1.313
Einzelunterr. 30 Min.	1.730	50,00	865	865
Kombiunterr. 60 Min.2er.Gr.	1.730	52,00	899	831
2er Gruppe	1.297	51,96	674	623
2er Gruppe 30 Min.	865	53,21	460	405
3er Gruppe 30 Min.	576	53,21	307	269
3er Gruppe	864	54,00	467	397
4er Gruppe	648	57,16	371	277



Einzelunterricht. 45 Min. 10 Std.	665	100,00	665	0
Einzelunterricht. 45 Min. 5 Std.	333	100,00	333	0
Einzelunterricht. 45 Min. 3 Std.	200	100,00	200	0
Einzelunterricht. 30 Min. 10 Std.	444	100,00	444	0
Einzelunterricht. 30 Min. 5 Std.	222	100,00	222	0
Einzelunterricht. 30 Min. 3 Std.	134	100,00	134	0
Früherziehung	432	54,00	233	199
Grundausbildung	519	54,00	280	239
Kammermusik/Hausmusik	648	50,79	329	319
Orchester/Spielkreis	259	52,06	135	124

für <b>10</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der vorgelegten Gebührentabelle wird zugestimmt.

*Herr Stadtrat Dangschat ist während der Abstimmung nicht im Saal.*

für <b>28</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der vorgelegten Gebührentabelle wird zugestimmt.

## 11. Wärmeverbund Sankt Georgen im Rahmen einer geförderten Klimaschutzmaßnahme; Verschiebung der Maßnahme und Ausstieg aus dem Förderprogramm

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 06.04.2017 wurde zur Beheizung der städtischen Gebäude in Sankt Georgen die Variante der sogenannten „Insellösung“ in Form einer Pelletheizung beschlossen. Die Maßnahme an sich resultiert aus den Untersuchungen des Klimaschutzmanagements, wofür als „Leuchtturmprojekt“ ein großzügiges Fördervolumen aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative in Aussicht gestellt wurde, womit ein erheblicher Teil der Kosten abgedeckt werden wäre.

2018 wurden die Planungen aufgenommen. Im November erging der Zuwendungsbescheid vom Projektträger Jülich in Höhe von 184.000 € (Festbetrag). Hierbei wurde für den Förderantrag von einer Kostenschätzung in Höhe von 432.000 € ausgegangen und diese Summe auch in den Haushalt 2019/2020 eingestellt.

Im März 2020 hat das Planungsbüro Landgraf nun eine erneute Kostenberechnung durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der aktuellen Marktpreise bei einer Ausschreibung nunmehr mit einem Kostenvolumen in Höhe



von 545.164.- € zu rechnen ist. Das Fördervolumen ändert sich dabei aufgrund der Festbetragsförderung nicht, d.h. wenn tatsächlich die neu errechneten Ausschreibungspreise erreicht werden, sinkt der Förderanteil von 42,59 auf nur noch 33,75%. Für die Stadt entstünden also Mehrkosten in Höhe von 113.146 € (+ 26,19%!), die nicht durch die aktuelle Haushaltsplanung gedeckt sind.

In einer internen Vorberatung wurde angesichts der geänderten Kostensituation beschlossen, die Angelegenheit nochmals dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Verwaltung rät, angesichts der unsicheren Finanzlage und der durch den Haushalt nicht gedeckten Mehrkosten von der Realisierung des Projekts momentan Abstand zu nehmen, zumal die bestehenden Heizanlagen funktionieren und ein zwingender Handlungsbedarf in dieser Hinsicht in den nächsten Jahren nicht zu erwarten ist. Selbst wenn nach Ende der „Corona-Krise“ möglicherweise wieder günstigere Ausschreibungsergebnisse zu erzielen wären, ist das Projekt nicht als vordringlich einzustufen.

Es ist noch nicht abzusehen, welche Auswirkungen die Corona-Krise auf die Finanzlage der Stadt haben wird. Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung allerdings, dass der Haushalt 2020 bereits in seiner aktuellen Fassung fast die komplette Aufzehrung der Rücklagen vorsieht und der Haushalt 2021 nur deshalb genehmigungsfähig ist, weil er in der Planung eine Erholung der Gewerbesteuerereinnahmen und dadurch einen ausgeglichenen Verwaltungshaushalt vorsieht. Dies erscheint aber durch die aktuellen Wirtschaftseinbrüche unwahrscheinlich, es ist noch nicht einmal sicher, ob die für 2020 veranschlagten Gewerbesteuerereinnahmen überhaupt erzielt werden können. Aus dieser Situation heraus sollten alle nicht zwingenden Projekte zurückgestellt werden und überplanmäßige Ausgaben tabu sein.

### **Kosten**

Die Kosten für den Planer in Höhe von bisher 48.731 € + einer zu erwartenden Resthonorarzahlung von ca. 7.000 € gehen zunächst verloren, wobei allerdings davon auszugehen ist, dass im Falle einer späteren Wiederaufnahme des Projekts nicht wieder komplett von vorne angefangen werden muss, sondern ein Teil der bestehenden Planungen übernommen werden kann.

Der bereits vergebene Auftrag für die Lichtschächte kann dazu führen, dass die Firma PoschBau den entgangenen Gewinn einklagt. Hier wäre mit 10% aus 49.146,93 = rund 5.000,00 € zu rechnen.

Die Förderung erfolgte als „Leuchtturmprojekt“ im Rahmen des Klimaschutzmanagements. Eine Aufstockung der Fördermittel ist lt. Rücksprache mit der Förderstelle ebenso wie eine Rücknahme der Antragstellung mit späterer, erneuter Förderung nicht möglich. Allenfalls kann in „äußerst begründeten Ausnahmefällen“ über das Jahr 2021 hinaus verlängert werden.



Nach der Hauptausschusssitzung teilt Projektträger Jülich hinsichtlich der Verschiebbarkeit folgendes mit:

*„Grundsätzlich ist in begründeten Fällen, unabhängig von einer Corona-Pandemie, eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich. Da aber in Ihrem Falle schon ein Bewilligungszeitraum von 3 Jahren bis zum 31.12.2021 bewilligt wurde, ist eine Verlängerung darüber hinaus nur im Einzelfall und nach sorgfältiger Prüfung möglich. In diesem Falle wäre die Zusendung eines angepassten Bauzeitenplans zwingend erforderlich. Momentan sehe ich keine Veranlassung, eine Laufzeitverlängerung in Erwägung zu ziehen, da uns unsicher erscheint, ob das Projekt überhaupt von Ihnen umgesetzt wird. Bitte teilen Sie uns daher spätestens rechtzeitig vor Kassenschluss z.B. im November mit, ob die Ihnen bereitgestellten Mittel abgerufen werden können und ob das Projekt wie geplant umgesetzt wird. Ihr Zuwendungsbescheid inklusive der bereitgestellten Mittel genießen Vertrauensschutz, solange die Fördervoraussetzungen und die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Bitte beachten Sie jedoch: Sollten die Mittel nicht oder nicht alsbald für das Vorhaben verwendet werden, ist ein Widerruf der Zuwendung möglich (§49 VwVfG). Eine Einschätzung über zukünftige Haushaltsmittel des Bundes, die für die NKI, bzw. Kommunalrichtlinie bereitgestellt werden, können wir an dieser Stelle nicht geben.“*

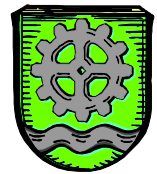
Nach Rücksprache mit der Bauverwaltung ist bei einer Neu Beurteilung der Situation anhand der dann vorherrschenden Kassenlage gegen Ende des Jahres der nötige zeitliche Vorlauf für den Projektabschluss bis 31.12.2021 nicht mehr gegeben. Das Projekt weist keine wirtschaftliche Notwendigkeit auf, da die bestehende Anlage noch eine geschätzte Restnutzungsdauer von mindestens 8 Jahren hat. Da angesichts der prognostizierten Entwicklung der Kommunalfinanzen der Ausgabenposten an sich ein nicht ganz unerhebliches Einsparpotential bedeuten würde wohingegen überplanmäßige Ausgaben zu vermeiden sind, wird von der Verwaltung empfohlen, von dem Projekt Abstand zu nehmen. Möglicherweise gibt es in 8 Jahren durch den technischen Fortschritt wieder umweltfreundlichere Anlagen und ggf. auch eine andere Fördermöglichkeit.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt, vom Projekt „Umbau der Heizungsanlage der Grundschule Sankt Georgen im Rahmen einer geförderten Klimaschutzmaßnahme“ aufgrund der prognostizierten Kostensteigerung und der unsicheren Finanzlage vorerst Abstand zu nehmen und den Förderantrag zurückzuziehen. Die bisher verausgabten Kosten und ein eventuell zu leistender Gewinnausfall gehen zu Lasten des Haushalts.

**Eine Beschlussempfehlung wurde im Hauptausschuss nicht abgegeben.**





Herr Stadtrat Josef Winkler stellte den Antrag, die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt in den vorberatenden Sitzungsteil der Juli-Bauausschusssitzung zu verschieben.

für <b>23</b>	gegen <b>6</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Dem Antrag von Herrn Stadtrat Winkler wurde zugestimmt.

## 12. Fernwärme im Neubaugebiet Stocket: Ergebnisse der Untersuchung; Anschluss- und Benutzungsregelung

---

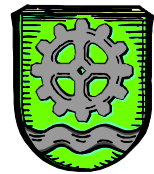
### Technische und betriebswirtschaftliche Betrachtungen

Wie bereits berichtet, führt das Institut für Energietechnik (IfE) im Auftrag der Stadtwerke Traunreut derzeit eine Studie „Wärmenetz 4.0“ durch. In diesem Zusammenhang wurde auch untersucht, ob eine Versorgung des Neubaugebietes „Stocket“ mit Fernwärme technisch sinnvoll und wirtschaftlich darstellbar ist. Eine Realisierung von FW-Netzen in Neubaugebieten ist grundsätzlich schwierig, da der Wärmebedarf von Neubauten aufgrund der verschärften Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) recht gering ist und zudem die Leitungslängen bei der geplanten Wohnbaustruktur (überwiegend Einfamilienhäuser) relativ groß sind.

IfE hat in einer ersten Bewertung die grundsätzlichen Möglichkeiten aufgezeigt und wirtschaftlich bewertet. Zum einen ergeben sich Synergien, wenn bereits bei der Erschließung des Neubaugebietes „Stocket“ ein FW-Netz verlegt wird. Zum anderen wurde eine Verlegung von Kunststoffrohren (PEX-Rohre) vorgeschlagen, da diese vermeintlich einfacher zu verlegen und kostengünstiger sind.

Die Stadtwerke Traunreut haben jedoch eruiert, dass es noch zu wenig Erfahrung in der Nutzung von PEX-Rohren gibt und keine Firma in unserer Region PEX-Leitungen verlegen kann. Auch sprechen andere Nachteile dagegen: das Rohrmaterial ist zwar etwas günstiger, jedoch sind die Formstücke deutlich teurer. Eine Leckagewarnung ist in diesem System nicht möglich, und das Material darf thermisch nicht belastet werden, da sich ansonsten die Lebensdauer drastisch verkürzt. Die Vorlauftemperatur des Fernwärmenetzes in Stocket müsste hierfür von ca. 95 °C auf ca. 70 – 75 °C heruntergemischt werden, wofür eine Beimischstation mit entsprechendem Platzbedarf erforderlich wird. Die Nutzungsdauer des PEX-Materials ist trotz des niedrigeren Temperaturniveaus zudem mit nur 30 Jahren relativ gering.

Daraufhin haben die Stadtwerke Traunreut das Ing.-Büro KESS, Prien am Chiemsee, beauftragt, beide Rohrmaterialien gegenüberzustellen, zu bewerten und zu bepreisen.



Im Ergebnis kommt das Ing.-Büro zu derselben Sichtweise wie die Stadtwerke: der Einsatz von PEX-Leitungen ist technisch und - nach einer Bewertung der Gesamtkosten nach VDI 2067 – auch wirtschaftlich nicht sinnvoll, da das PEX-System nahezu gleichpreisig zu unserem bisher verwendeten KMR-System (kunststoffummanteltes Stahlrohr) ist.

Die Stadtwerke haben nun auf der Grundlage der Kosten für ein FW-Netz mit KMR ermittelt, unter welchen Konditionen der Betrieb eines FW-Netzes wirtschaftlich darstellbar ist. Dabei wurden dieselben Preise wie im übrigen Stadtgebiet angesetzt. Aufgrund der derzeitigen Situation ist jedoch noch nicht klar, ob Fördermittel für eine Fernwärmeversorgung zum Zeitpunkt der Erschließung des Neubaugebietes bereitstehen.

Es wurde deutlich, dass der Betrieb nur mit zusätzlichen Kundenbeiträgen wirtschaftlich werden kann. Diese zusätzlichen Kundenbeiträge (Zahlungen) sind jedoch in hohem Maße davon abhängig, ob das FW-Netz in Stocket Fördermittel erhält.

Nachfolgend sind die erforderlichen durchschnittlichen Zahlungen je Gebäude aufgeführt, um positive Kapitalbarwerte nach unterschiedlichen Zeiträumen zu erhalten.

**Erforderliche durchschnittliche Zahlungen je Gebäude für positiven Kapitalbarwert nach ... Jahren (EUR-Beträge netto)**

	10 - 11	15 - 16	20
ohne Förderung	12.500 EUR	<b>10.750 EUR</b>	9.250 EUR
mit KfW-Förderung (60 €/m): 144 T€	11.000 EUR	9.250 EUR	8.000 EUR
KWK-Förderung 40% auf Netz+Planung: 391 T€	8.500 EUR	6.750 EUR	5.250 EUR

Dabei wurde ein Anschlussgrad von 95 % angesetzt (einige Grundstücke werden in absehbarer Zeit nicht bebaut) sowie ein bei der Stadt üblicher Zinsfaktor von 1,8 %.

Die Stadtwerke schlagen vor, zunächst davon auszugehen, dass keine Fördermittel akquiriert werden können, und für jedes Gebäude im Durchschnitt einen Betrag von ca. 10.750 EUR netto einzufordern. Es kann ein entsprechender Anteil an den Eigentümer zurückbezahlt werden, sobald die Stadtwerke Fördermittel erhalten haben und die Kosten für die Herstellung des Fernwärmenetzes in Stocket gedeckt sind. Über die Höhe der Rückzahlungen wird ggf. ein Beschluss des Werkausschusses geführt.

In den geforderten durchschnittlichen Betrag je Gebäude fließen der satzungsgemäße Baukostenzuschuss (BKZ) und die Hausanschlusskosten (HAK) bis 10 m bereits ein.



Rechenbeispiel an einem EFH mit 7 kW Anschlussleistung (alle Werte netto):

BKZ	840 EUR
+ HAK (10 m)	4.000 EUR
+ Zusatzbeitrag	4.500 EUR
-----	
= Summe	9.340 EUR.

In einem Wohnblock könnte nach derselben Systematik ein Zusatzbeitrag von z.B. 14.000 EUR netto fällig werden. Denkbar ist natürlich auch ein fixer Zusatzbeitrag je Gebäude.

Zum Vergleich: Die Kosten für eine Luft-Wasser-Wärmepumpe eines Ein-/Zweifamilienhauses liegen lt. BDEW-Heizkostenvergleich bei etwa 9.400 EUR netto, für eine Erdgas-Brennwerttherme mit Solarthermie inkl. Gasanschluss bei ca. 15.000 EUR netto und einen Pelletkessel bei ca. 19.700 EUR netto.

Auch wenn die reinen Energiekosten bei der FW-Versorgung höher sind als die Strom- bzw. Erdgaskosten, so liegt der Vorteil unserer Fernwärme bei dem sehr hohen regenerativen Erzeugungsmix und dem unschlagbaren Primärenergiefaktor von 0,2.

Entscheidend sind ohnehin die jährlichen Gesamtkosten. Im Vergleich zum günstigsten System, der Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Abluftanlage, ist die Fernwärme aus Geothermie ohne Förderung noch um ca. 800 EUR jährlich teurer, aber bereits bei der Förderung von 144 T€ sinkt der jährlich Mehraufwand auf ca. 400 EUR, bei einer Förderung von 391 T€ auf nur noch 230 EUR.

Dieser jährliche Mehraufwand sollte einem unsere Fernwärme, die überwiegend aus Geothermie und Biomasse erzeugt wird, wert sein: eine Luft-Wasser-Wärmepumpe arbeitet bereits bei Temperaturen knapp über 0 °C nur noch mit reinem Strom und kann keine Umweltwärme mehr nutzen.

Ergänzung nach der Werkausschusssitzung:

*Nach dem Hinweis von Herrn Stadtrat Czepan wurden die aktuellen Förderrichtlinien der BAFA hinsichtlich der Förderbarkeit von Luft-Wasser-Wärmepumpen im Neubau geprüft. Diese Art der Förderung war bislang nicht möglich, sie wird jedoch tatsächlich seit 01.01.2020 gewährt. Voraussetzung für eine Förderung der Wärmepumpe im Neubau von 35 % der Investitionskosten ist, dass die Jahresarbeitszahl (JAZ) mindestens 4,5 beträgt. Ebenso werden im Neubau solarthermische Anlagen mit 30 % und Biomassekessel mit Partikelabscheidung oder Brennwertnutzung mit 35 % gefördert.*

*Mit dieser neuen Erkenntnis wurden neue Vergleichsrechnungen durchgeführt. Das Heizsystem mit den geringsten Jahreskosten ist nun die Gas-Brennwertheizung mit geförderter Solarthermie.*

*Im Vergleich zur Gas-Brennwertheizung mit geförderter Solarthermie ist die Fernwärme aus Geothermie ohne Förderung um ca. 430 EUR jährlich teurer, bei einer FW-Förderung von 144 T€ beträgt der jährlich Mehraufwand ca. 360 EUR, bei einer Förderung von 391 T€ beträgt der jährliche Mehraufwand der Fernwärme ca. 180 EUR.*

*Im Vergleich zur geförderten Luft-Wasser-Wärmepumpe ist die Fernwärme aus Geothermie ohne Förderung um ca. 370 EUR jährlich teurer, bei einer FW-Förderung von 144 T€ beträgt der jährlich Mehraufwand ca. 300 EUR, bei einer Förderung von 391 T€ beträgt der jährliche Mehraufwand der Fernwärme ca. 120 EUR.*

*Der Vergleich zur Pelletheizung wird hier nicht aufgeführt, da die Pelletheizung trotz Förderung deutlich teurer bleibt.*

*Der Kostenvergleich wird in tabellarischer und grafischer Form der Beschlussvorlage beigelegt.*

*Zu beachten ist, dass sich die in dem BDEW-Heizkostenvergleich angegebenen Gesamtinvestitionskosten aus den Kosten von Heizung, Trinkwarmwasserbereitung, Lüftungssystem, Heizkörper und Leitungssystem einschließlich Montage und Inbetriebnahme, das den anerkannten Regeln der Technik entspricht, zusammensetzt. Die angesetzten Investitionskosten sind lt. BDEW das Ergebnis umfangreicher Recherchen. Sie basieren auf Listenpreisen führender Hersteller und umfassen neben den Materialkosten auch die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme sowie typische Rabatte und Preisaufläge. In allen Preisen ist bereits die Mehrwertsteuer von 19 % eingerechnet.*

*Weiterhin wird die nach BDEW angegebene CO<sub>2</sub>-Emission je Heizungsart (Ausnahme Fernwärme, hier wurde die Emission anhand des in Traunreut durchschnittlichen Brennstoffmixes ermittelt) in tabellarischer und grafischer Form beigelegt. Während die Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Tiefenbohrung und PV-Anlage (zumindest bilanziell auf Monatsbasis!) einen negativen Wert von -352 kg/a aufweist, liegen die Fernwärme und der Pelletkessel gleichauf mit ca. 900 kg/a, die anderen Heizungsarten liegen Werten zwischen ca. 2.500 kg/a und 3.200 kg/a deutlich darüber. Alle Werte beziehen sich auf ein Gebäude.*

*Fazit: Die Jahreskosten der Luft-Wasser-Wärmepumpe und des Gas-Brennwertkessels sind auch bei maximaler Förderung der Wärme aus Geothermie um ca. 120 EUR bis 180 EUR geringer. Dafür ist im Vergleich dieser Heizarten die CO<sub>2</sub>-Emission der geothermischen Wärmeversorgung in Traunreut um ca. 1.000 t/a bis 1.800 kg/a geringer.*

#### Anschluss- und Benutzungsregelung

In Gesprächen mit den beiden anderen Grundstückseigentümern wurde das Interesse an einer reinen Fernwärmeversorgung abgefragt und von beiden bereits



deutlich bejaht. Auch die Stadt Traunreut bekundete ihr Interesse an einer Fernwärmeversorgung für ihre Grundstücke.

Es ist offensichtlich, dass eine Fernwärmeversorgung umso effizienter wird und mit weniger Kosten verbunden ist, je höher der Anschlussgrad ist. Die oben genannten Zahlen verändern sich deutlich bei geringeren Anschlussgraden.

Ein „Anschluss- und Benutzungszwang“ sollte daher im städtebaulichen Vertrag mit den beiden anderen Grundstückseigentümern aufgenommen werden. Die Stadt Traunreut wird diesen „Anschluss- und Benutzungszwang“ an das Fernwärmenetz in Stocket privatrechtlich regeln.

Ebenfalls sind im städtebaulichen Vertrag bzw. der privatrechtlichen Regelung die Zusatzbeiträge zu fixieren, deren Höhe noch endgültig zu bestimmen ist.

für <b>11</b>	gegen <b>0</b>	<b>Beschlussempfehlung:</b>
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat legt einen „privatrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwang“ (ABZ) hinsichtlich eines Fernwärmenetzes im Neubaugebiet Stocket fest. Der ABZ wird im städtebaulichen Vertrag mit den beiden Grundstückseigentümern festgelegt, ebenso in den Kaufverträgen bei Verkauf der stadteigenen Grundstücke.

Es ist neben dem üblichen BKZ und den HAK noch ein Zusatzbetrag erforderlich, um die Wirtschaftlichkeit darstellen zu können. Je Gebäude ist im Durchschnitt ein Gesamtbetrag (BKZ, HAK, Zusatzbetrag) von ca. 10.750 EUR erforderlich. Falls Fördermittel gewährt werden, kann der Zusatzbetrag ggf. nachträglich reduziert werden, nachdem ein entsprechender Beschluss gefasst wurde.

*Frau Stadträtin Haslwanter ist während der Abstimmung nicht im Saal.*

für <b>26</b>	gegen <b>2</b>	<b>Beschluss:</b>
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat legt einen „privatrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwang“ (ABZ) hinsichtlich eines Fernwärmenetzes im Neubaugebiet Stocket fest. Der ABZ wird im städtebaulichen Vertrag mit den beiden Grundstückseigentümern festgelegt, ebenso in den Kaufverträgen bei Verkauf der stadteigenen Grundstücke.

Es ist neben dem üblichen BKZ und den HAK noch ein Zusatzbetrag erforderlich, um die Wirtschaftlichkeit darstellen zu können. Je Gebäude ist im Durchschnitt ein Gesamtbetrag (BKZ, HAK, Zusatzbetrag) von ca. 10.750 EUR erforderlich. Falls Fördermittel gewährt werden, kann der Zusatzbetrag ggf. nachträglich reduziert werden, nachdem ein entsprechender Beschluss gefasst wurde.

### 13. Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder

Der erste Bürgermeister verabschiedete die ausscheidenden Stadtratsmitglieder und überreichte ihnen eine Ehrenurkunde.

*Herr Stadtrat Czepan verlässt die Sitzung um 19:04 Uhr.*

### 14. Abschiedsrede des ersten Bürgermeisters

### 15. Ansprache des zweiten Bürgermeisters

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

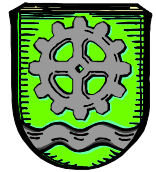


Klaus Ritter  
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth



## **V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten**

### **Anlage zu Tagesordnungspunkt 8 (Seite 166)**

---

Diese Anlage wird dem Originalprotokoll (S. 183-204) beigelegt und im Internet veröffentlicht.



## V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

### Anlage zu Tagesordnungspunkt 10 (Seite 172)

Stadt



Traunreut

# Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)

Vom ... | .

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

### § 1

#### Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung) vom 24.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25.07.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.04.2019, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 17.04.2019, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden für ein Schuljahr folgende Unterrichtsgebühren je Teilnehmer erhoben:

a) musikalische Früherziehung:	Euro	432,--
b) musikalische Grundausbildung:	Euro	519,--
c) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Einzelunterricht -		
- 30 Minuten:	Euro	1.730,--
- 45 Minuten:	Euro	2.593,--
- 30 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	444,--





- 30 Minuten ( 5 Unterrichtsstunden):	Euro	222,--
- 30 Minuten ( 3 Unterrichtsstunden):	Euro	134,--
- 45 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	665,--
- 45 Minuten ( 5 Unterrichtsstunden):	Euro	333,--
- 45 Minuten ( 3 Unterrichtsstunden):	Euro	200,--
d) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Kombination Einzel/ Gruppenunterricht		
bei 2 Gruppenmitgliedern - 60 Minuten (Kombiunterricht):	Euro	1.730,--
e) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Gruppenunterricht -		
bei 2 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	1.297,--
bei 2 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten:	Euro	865,--
bei 3 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	864,--
bei 3 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten:	Euro	576,--
bei 4 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	648,--
f) Kammermusik / Hausmusik	Euro	648,--
g) Orchester / Spielkreis	Euro	259,-- "

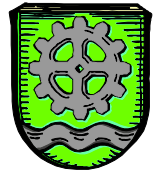
## 2. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird die persönliche Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen aufgrund höherer Gewalt unmöglich, gilt die Erteilung von Musikschulunterricht für den betreffenden Zeitraum in Einzel- und Gruppenunterrichtsformen (bis 4 Schüler) mittels digitaler Unterrichtsformen im Internet als gleichwertiger Ersatz. Ensembles, Orchester, Musikalische Früherziehung und ähnliche Großgruppen sind von dieser Regelung ausgenommen.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.



Traunreut, den .....

STADT TRAUNREUT



.....  
Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom ..... veröffentlicht.

Traunreut, den .....

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier  
Verwaltungsrat